

Die Versorgung der Kriegsoffer139/A.B.

zu 124/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h hat eine Anfrage der Abgeordneten K a n d u t s c h und Genossen vom 23. Mai 1957, betreffend eine eventuelle Vorverlegung der zweiten Etappe der Leistungserhöhungen sowie des Fälligkeitstermines der 13. Monatsrente für alle Kriegsoffer auf das Jahr 1957 mit nachstehenden Ausführungen beantwortet:

Mit dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 264, wurden sämtliche Rentensätze des Kriegsofferversorgungsgesetzes erhöht. Diese Rentenerhöhungen wurden aus budgetären Gründen auf zwei Etappen verteilt, von denen die erste am 1. Jänner 1957 in Kraft getreten ist und die zweite am 1. Jänner 1958 in Kraft treten wird. Das Gesetz sieht ferner vor, dass die Sonderzahlung (sogenannte 13. Monatsrente) vom 1. Oktober 1958 an an alle rentenberechtigten Kriegsoffer auszuzahlen ist; derzeit haben nur jene Rentenempfänger, die zur Rente nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz eine Ernährungszulage beziehen, bzw. jene Waisen, für die vom Landesinvalidenamt Kinderbeihilfe gezahlt wird, Anspruch auf die Sonderzahlung.

Zufolge dieser Rentenerhöhungen wurde der Aufwand des Bundes an Versorgungsgebühren (Kapitel 15, Titel 4, § 2 des Bundesvoranschlages) für das Jahr 1957 mit 1.119,190.000 S veranschlagt; im Jahre 1956 betrug der Aufwand des Bundes an Versorgungsgebühren 965,506.178 S. Für das Jahr 1958 wird sich auf Grund der zweiten Etappe der Rentenerhöhungen sowie der Ausdehnung der Sonderzahlung auf alle Empfänger einer Rente nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz ein Mehrerfordernis von rund 200,000.000 S gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1957 ergeben.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist um die Weiterentwicklung der Kriegsofferversorgung dauernd bemüht. In letzter Zeit waren die Wünsche der Kriegsoffer nach einer Vorverlegung der zweiten Etappe der Rentenerhöhungen und der Sonderzahlung für alle Rentenempfänger, einer weiteren Erhöhung der Kriegsofferrenten sowie einer Erhöhung der Einkommensgrenzen des Kriegsofferversorgungsgesetzes Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Herrn Bundesminister für Finanzen und mir. Hierbei wurde festgestellt, dass im Jahre 1957 wegen der Bindung allgälliger Mehreinnahmen des Bundes an die im

Eventualbudget vorgesehener Verwendungszwecke Mehrausgaben des Bundes über die bei Kapitel 15, Titel 4, § 2 des Bundesvoranschlags festgesetzten Kredite hinaus nicht möglich sein werden, dass jedoch die Härten, die sich aus den unverändert gebliebenen Einkommensgrenzen ergeben, zu prüfen und nach Möglichkeit zu beseitigen wären.

Mit dem vom Nationalrat am 18. Juli 1957 verabschiedeten Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und ergänzt wird, wurden die Einkommensgrenzen sowohl in der Beschädigtenversorgung als auch in der Hinterbliebenenversorgung erhöht. Die wegen einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Einkommenserhöhung in der Zeit vom 1. Jänner 1957 bis zum Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen der Novelle eingestellten oder geminderten Zusatzrenten, Witwenbeihilfen und Elternrenten werden für diesen Zeitraum auf Antrag nachgezahlt.

Ob und welche weiteren Verbesserungen der Kriegsopferversorgung in nächster Zeit möglich sein werden, wird sich frühestens bei den Verhandlungen über den Bundesvoranschlag für das Jahr 1958 herausstellen.

Zu den Ausführungen der Anfrage über ein Absinken des Leistungsaufwandes sei bemerkt, dass die Zahl der rentenberechtigten Kriegsopfer in den letzten Jahren wohl eine sinkende Tendenz zeigt. Die betreffenden Kopffzahlen betragen am

31. Dezember 1953	475.599
31. " 1954	471.323
31. " 1955	460.770
31. " 1956	451.113
30. Juni 1957	440.028

Dieser ziffernmässigen Entwicklung stehen jedoch folgende Aufwendungen des Bundes für die gesamte Kriegsopferversorgung gegenüber:

Im Jahre 1953	1.017,385.423 S
" " 1954	1.033,719.357 S
" " 1955	1.039,625.109 S
" " 1956	1.064,393.797 S
" " 1957	1.217,087.000 S (laut Voranschlag)

Trotz der Abnahme der Anzahl der Versorgungsberechtigten liegt daher wegen der Leistungsverbesserungen, die im Rahmen der budgetären Möglichkeiten in den letzten Jahren erreicht werden konnten, keineswegs ein Absinken, sondern vielmehr ein ständiges Ansteigen des Leistungsaufwandes in der Kriegsopferversorgung vor.

-.-.-.-.-.-